Der Stellenwert der Menschen- und Flüchtlingsrechte

Homayun Alam

Der Stellenwert der Menschen- und Flüchtlingsrechte am Beispiel von afghanischen Flüchtlingen im autoritär-theokratischen Staat Iran

Verlag Traugott Bautz

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH 99734 Nordhausen 2007
ISBN 978-3-88309-382-6

Danksagung

Die Entstehung dieser Arbeit gestaltete sich häufig problematisch. Ich möchte an dieser Stelle den Menschen danken und meine Hochachtung ausdrücken, die mich unterstützten.
Insbesondere gilt mein Dank meinen Eltern für ausgiebige Gespräche und Ratschläge. Ebenso danke ich meinen Geschwistern Fereydoon, Behzad, Homa und Farhad. Einen großen Dank widme ich auch meinem Onkel Naimi, seiner Frau und seinen drei Kindern Mona, Helya und Arvin. Er hatte zu jeder Zeit ein offenes Ohr für meine Fragen. Vergessen darf ich auch nicht meinen Onkel Assad Alam und seine Familie. Meine Familie im Iran möchte ich auch danken.
Dem Betreuer dieser Arbeit, Dr. Frank Heider, gebührt ein großes Dankeschön. Herr Dr. Heider hat durch seine Betreuung diese Arbeit erst ermöglicht. Ebenfalls gehört mein Dank dem Zweitgutachter Prof. Dr. Dieter Mans. Ein Dank geht auch an Herrn Prof. Dr. Brock.
Nicht außer Acht darf ich den Ethnologen Dr. Glatzer lassen, welcher mir durch seine Ideen oftmals sehr ertragreiche Denkanstöße gab. Durch seine Aufenthalte im Iran und in Afghanistan vermochte mir Herr Dr. Glatzer eine realitätsnahe Schilderung der Situation afghanischer Flüchtlinge zu geben. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Houchang E. Chehabi von der Boston University (Department of International Relations) in den USA. Er hat mir Literatur bereitgestellt, die für meine Arbeiten von großer Bedeutung war.
Einigen Freunden, die mich durch ihre Geduld und vor allem durch ihr Interesse immer wieder inspirierten, danke ich herzlich, darunter vor allem Kamran Ranjkash, Anselm Spindler, Viola Behr, Hanif Aroji, Ervin Brukner, Mehran Ranjkash, Seyed Farhood Badri und Mohamed Monem.
Ich hoffe, niemanden vergessen zu haben.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 11

I. Theoretischer Ansatz 15

1. Theoretischer Ansatz – Demokratie, Menschenrechte, Genfer Flüchtlingskonvention 15

1.2. Demokratie als normativer Wert 15
1.2.1. Demokratie und Menschenrechte 17

1.3. Die Ära der Menschenrechte – Geschichte und Entwicklung seit 1945 19
1.3.1. Was sind Menschenrechte? 19
1.3.2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 20
1.3.3. Drei Generationen von Menschenrechten und das Recht auf Entwicklung 22

1.4. Zivil- und Sozialpakt 24

1.5. Diskriminierung, Individualbeschwerde, NRO 26
1.5.1. Diskriminierung 26
1.5.2. Individualbeschwerde 28
1.5.3. Nichtregierungsorganisationen 29

1.6. Menschenrechte in der Politik 31

1.7. Kritik an den Menschenrechten 33

2. Die Genfer Flüchtlingskonvention - Eine Ermutigung der Menschenrechte aus der Sicht von Flüchtlingen 34
2.1. UNHCR 35

2.2. Definition eines Flüchtlings 37

2.3. Realität eines Flüchtlings 40
2.3.1. Rechte von Kindern 41
2.3.2. Staatenlosigkeit 43
2.3.3. Rückführung von Flüchtlingen 45

2.4. Kritik an der Genfer Flüchtlingskonvention 47

2.5. Resümee der Menschen- und Flüchtlingsrechte – Eine produktive Macht? 48

II. Geschichtlicher Abriss 50

3. Geschichtlicher Abriss 50

3.1. Die Militarisierung einer kommunistischen Ideologie - Einmarsch der Sowjets in Afghanistan (1978 - 1979) 50

3.2. Erste Phase - Prosowjetische Regierung in Afghanistan (1979 - 1986) 52

3.3. Zweite Phase - Die Fortführung und das Ende des kommunistischen Regimes in Afghanistan (1986 - 1994) 56

3.4. Dritte Phase- Der Sieg des islamistischen Widerstandes (1994 - 2001) 58
3.4.1. Herrschaftszeit der Taliban 59
3.4.2. Gesetze der Taliban 60
3.4.3. Drogen und Taliban 62

3.5. Resümee - Der ausgelöste und anhaltende Schaden seit dem Einmarsch der Sowjets 63

4. Iran - Islamische Revolution (1979) 65

4.1. Exkurs: Die Bedeutung der Schia als Religion im Iran 66

4.2. Die politische Schia – Eine Staatsordnung nach iranischem Muster 69

4.3. Der Krieg zwischen Irak und Iran aus iranischem Blickwinkel 72
4.3.1. Saddams Kalkül 73
4.3.2. Wirtschaft und Krieg 75
4.3.3. Die Rolle der Supermächte 76

5. Resümee - Die Islamische Revolution als Artefakt 77

6. Die bisherige Geschichte der Afghanen im Iran 78

III. Rechtsentwicklung in Relevanz für Minderheiten und afghanische Flüchtlinge im Iran 83

7. Rechtsentwicklung in Relevanz für Minderheiten und afghanische Flüchtlinge im Iran 83

7.1. Das autoritäre Regime Irans - Das Verhältnis zu internationalen Normen 84
7.1.1. Die iranische Bevölkerung und das politische System 84

7.2. Religiöse und ethnische Minderheiten im Iran 86
7.2.1. Religiöse Minderheiten 86
7.2.2. Ethnische Minderheiten 89

7.3. Das Recht auf Entwicklung - Irans Verwehrung auf dieses Menschenrecht 92

8. Aufnahme von afghanischen Flüchtlingen als Ethnie – Eine Lösung? 93

8.1. Aktuelle Lage afghanischer Flüchtlinge am Beispiel der Stadt Maschhad 95
8.2. Rückführung nach Afghanistan 100
8.3. Aufnahme als Ethnie - Beseitigung des Status als Fremde? 104

IV. Ausblick 108

9. Ausblick 108

Literaturverzeichnis 112

Zeitschriften/Zeitungen 119

Quellen aus dem Internet 121

Interview 123

V. Anhang 124

Interview mit einem afghanischen Flüchtling 124

Some of the international instruments and/or multilateral treaties joined by the Islamic Republic of Iran 132

Einleitung

Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan brachte unvorhergesehene Situationen für die Bevölkerung mit sich. Er veranlasste zahlreiche Afghanen aus Gründen der Sicherheit ihr Leben im Exil zu verbringen. Das Emigrationsziel vieler von ihnen waren die Nachbarstaaten Iran oder Pakistan. Iran war der Zufluchtsort vieler geflüchteter Afghanen wegen sprachlicher, kultureller, geschichtlicher oder auch religiöser Gemeinsamkeiten. Andere kamen nach Iran, weil dies der nächstgelegene Zufluchtsort war. Im Iran angekommen, wähnten sich viele Afghanen in Sicherheit. Aber es traten neue und meistens gravierende Probleme auf. Zum Beispiel ist die Anzahl afghanischer Flüchtlinge im Iran äußerst unklar, was auf wenig Interesse für afghanische Flüchtlinge hindeutet.[1] So heißt es:

„Über die Situation der afghanischen Flüchtlinge im Iran gibt es nur wenige gesicherte Informationen.“ [2]

In einem telefonischen Interview berichtete Dr. Glatzer, dass die Zahlen über die afghanischen Flüchtlinge seitens der iranischen Regierung und dem UNHCR *gefälscht* wurden.[3] Dr. Glatzer sagte, dass bei einer Untersuchung des Fachbereiches Geographie der Universität Maschhad tatsächlich 800.000 afghanische Flüchtlinge gezählt wurden.

Die Afghanen sind im Iran schlicht unerwünscht. Zum Ausdruck kommt diese Unerwünschtheit afghanischer Flüchtlinge durch widrige gesetzliche Bestimmungen. Sogar in der Wissenschaft werden afghanische Flüchtlinge gering beachtet:

---

[1] Hanifi, Jamil M., Anthropology and the Representations of Recent Migrations from Afghanistan, S. 293. Hier ist die Rede von ungefähr 2,3 Mio. Flüchtlingen. Der Autor Hiram A. Ruiz spricht von 2,94 Mio. Flüchtlingen (1992: Christian Science Monitor). Ehsan Azari schätzt die Anzahl der afghanischen Flüchtlinge auf 2 Mio. (1991: 73). In einer Zeitschrift des UNHCR werden 2,35 Mio. afghanische Flüchtlinge im Iran angegeben (1988: 37). Die Autorin Boesen gibt 2,2 Mio. Flüchtlinge an (1988: 38). Die polnischen Autoren Pstrusinska, Jadwiga/Krasnowolska, Anna/Maciuszak, Kinga geben für das Jahr 1992 zwischen 2 und 3 Millionen afghanische Flüchtlinge im Iran an (1993: 6).

[2] Schetter, Conrad, Ethnizität und ethnische Konflikte in Afghanistan, S. 385.

[3] In einem telefonischen Interview mit Herrn Dr. Glatzer am 19.10.2005. Herr Dr. Glatzer ist Ethnologe und Afghanistanexperte. Er bereiste mehrmals Afghanistan und den Iran für seine Forschungstätigkeiten. In diesem Fall befand sich Herr Dr. Glatzer in den frühen 1990ern im Iran, um die Lage der afghanischen Flüchtlinge zu untersuchen.

„[N]ot a single Anthropologist has visited and written about the Afghan migrants in Iran. Even the UN publications contain comparatively little by way of information on Afghans in Iran.“[4]

So dürfen nur wenige afghanische Kinder die Schule besuchen, womit die Bildung einer ganzen Generation, die bei ihrer Rückkehr die Lage in ihrer Heimat positiv beeinflussen könnte, seitens der iranischen Regierung einer Benachteiligung ausgesetzt wird. Auch verhalten sich viele Iraner ablehnend gegenüber afghanischen Flüchtlingen durch unhaltbare Beschuldigungen, die von der Regierung meistens konstruiert werden.

Die afghanischen Flüchtlinge befinden sich in einer ausweglosen Lage, da die iranische Regierung sie in der Illegalität verharren lässt. Alles in allem vollzog sich die durch Krieg bedingte Migration der Afghanen in den Iran, da mit dem Nachbarstaat jenseits der politischen Grenze (936 km) geschichtliche, kulturelle, ethnische, religiöse und schließlich sprachliche Gemeinsamkeiten assoziiert wurden. Ziel dieser Arbeit ist es, die Lage der afghanischen Flüchtlinge im Iran aus der Sicht der Menschen- und Flüchtlingsrechte zu beleuchten, da ihnen nahezu keinerlei Rechte gewährt werden.

Im Zentrum der Arbeit steht unter anderem das erste Kapitel meiner Untersuchung. Es beschäftigt sich mit dem Stellenwert der Demokratie als normativem Wert. Durch die Demokratie werden beispielsweise Menschenrechte gewährt, was insbesondere dieses politische System auszeichnet. Der Iran ist seit der islamischen Revolution durch eine autoritäre Regimeführung gelenkt. Dennoch kann man davon ausgehen, dass zwar demokratische Elemente vorhanden sind, welche aber durch den Revolutionsführer unterminiert werden. Als Konsequenz der Stellung des Revolutionsführers wird kurz der Frage nachgegangen, welche Bedeutung Demokratie als normativer Wert im Hinblick auf unveräußerliche Rechte wie Menschen- und Flüchtlingsrechte hat.

Im Anschluss daran wird ein Überblick über das Wesen der Menschenrechte in ihrer Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg verschafft. Von Bedeutung ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, welche die Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte fokussiert, um Ungleichbehandlungen eines Individuums künftig mit einem Rechtsstatus zu behandeln. Ebenfalls entstanden einige Institutionen zur Wahrung der Menschenrechte. Solche internationalen Organisationen, welche für eine rechtliche Kontrolle sorgen sollen, werden von autoritären Staaten als Eingriff in die nationale Souveränität betrachtet. Eine Diskrepanz besteht einerseits bei der Unterzeichnung und andererseits bei der Durchsetzung von Menschenrechten. Eng verbunden

---

[4] Hanifi, Jamil M., Anthropology and the Representations of Recent Migrations from Afghanistan, S. 7.

waren die Menschenrechte seit ihrer Entstehung mit der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Absicht dieser Verbindung war es, einem Menschen den bestmöglichen Schutz vor staatlicher Willkür in Aussicht zu stellen.
Durch die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs waren die Vereinten Nationen überzeugt, dass sich besonders Menschen in Not oder auf der Flucht vor Kriegen auf rechtliche Normen zum Schutz des Lebens berufen können sollten. Aus diesen Überlegungen heraus entstand die Genfer Flüchtlingskonvention im Jahre 1951, die rechtliche Regelungen für den Status eines Flüchtlings vorsieht. Die Genfer Flüchtlingskonvention bildet somit einen rechtlichen Rahmen, um einen Flüchtling das nötige Mindestmaß an Schutz zu gewähren.
Im zweiten Kapitel wird der Fokus auf geschichtliche Aspekte zu afghanischen Flüchtlingen gelegt. Die Politik der einzelnen afghanischen Regierungen von 1979 bis 2001 wird hier gemeinsam mit der Flucht der Afghanen aus Afghanistan in den Iran abgehandelt. Es soll gezeigt werden, dass sich das Land seit 1979 in einem unaufhörlichen Krieg befand, der seit 2001 als beendet gilt. Dennoch wirkt die fragile Struktur auf den Alltag ein, so dass die Verhältnisse des Status quo in Afghanistan ein ziviles Leben in nur geringem Maß erlaubt. Dabei ergriff der erste Strom von Flüchtlingen die Flucht aufgrund der Herrschaft des kommunistischen Regimes von 1979 bis 1986. Die ehemalige UdSSR unterstützte das kommunistische Regime in Afghanistan, welches das einfache Volk unterdrückte und misshandelte.
Ein Ende dieses Regimes, wo die Religion im traditionellen Afghanistan keinen Platz besaß, war der Anfang des bewaffneten Widerstandes des Volkes gegen die kommunistische Herrschaft, an dessen vorderster Front die Mujaheddin standen. Letztere hatten von 1986 bis 1994 die Führung des Landes inne und wurden im Widerstand gegen die Sowjets von den USA systematisch militärisch ausgebildet. Den Höhepunkt dieser Serie von Gewaltherrschaften bildeten schließlich die selbst ernannten „Gotteskrieger“ der Taliban. Sie regierten das Land von 1994 bis 2001 nach einer islamistischen Willkür, in der eine Gesellschaft aufgebaut werden sollte, die sich streng an den Regeln des Korans orientieren sollte. Das Land wurde im Laufe dieser Zeit zu einer internationalen Brutstätte des Terrorismus, an dessen Entstehung der Nachbarstaat Pakistan ein erhebliches Interesse und folglich Beteiligung besaß.
Nicht nur Afghanistan befand sich seit 1979 in einem staatlichen Umbruch mit nachhaltig negativen Folgen: Im Jahre 1979 erfolgte im Iran eine Revolution gegen die Monarchie des Schah, welche von religiösen Kräften organisiert wurde. Der Gedanke dieser religiös motivierten Revolution war ein Gottesstaat schiitischer Prägung, was Nachahmung in der ganzen islamischen Welt finden sollte. Im Zuge dieser Ereignisse brach ferner der Irak-Iran- Krieg (1980 - 1988) aus. Dieser Krieg wirkte sich sowohl politisch als auch wirtschaftlich

äußerst negativ für den Iran aus. In dieser Zeit wurde das Land sowohl von der muslimischen Welt als auch der internationalen Gemeinschaft isoliert. Der Iran musste am Ende des Krieges in erster Linie das Land von den Schäden des verursachten Krieges aus der Tiefe heben. Die afghanischen Flüchtlinge, selber geflohen von der kommunistischen Revolution, den Mujaheddin oder den Taliban in ihrer Heimat, waren als marginalisierte Mitglieder der iranischen Gesellschaft wesentlich betroffen.
Die Afghanen waren aber nicht erst seit der islamischen Revolution mit dem Iran vertraut. Daher ist es geboten, einen Einblick in die bisherige Geschichte der Afghanen im Iran zu geben. Dies wird der letzte zu behandelnde Punkt in diesem Kapitel sein.
Im Zeitalter des „Primats der Menschenrechte“ möchte ich im dritten Kapitel den internationalen Diskurs und die Rechtsentwicklung in Relevanz für Minderheiten und afghanische Flüchtlinge im Iran untersuchen. Besonders autoritäre Regime wie der Iran finden vermehrt Wege, sich der Menschenrechte und der Demokratie zu entledigen. In diesem Zusammenhang wäre eine normative Frage zum theokratischen Staatssystem islamischer Provenienz des Iran zu stellen, nämlich welche Rolle die iranische Bevölkerung in diesem politischen System spielt. Der Fokus soll dann auf religiöse und ethnische Minderheiten im Iran gelegt werden. Im Anschluss wird das fundamentale Menschenrecht „Recht auf Entwicklung“ in seiner Gültigkeit für diese Minderheiten untersucht. Des Weiteren ist zu untersuchen, ob die Aufnahme afghanischer Flüchtlinge als Ethnie im Hinblick auf Erlangung bürgerlicher Rechte schließlich der Stellung afghanischer Flüchtlinge Reputation verleihen würde. Dieser Vorschlag wird dezidiert angegangen. Zunächst wird am Beispiel der Stadt Maschhad über die aktuelle Lage von Afghanen im Iran berichtet. In diesem Zusammenhang ist die Rückführung von Afghanen nach Afghanistan, gerade nach dem Sturz der Taliban, ein kontroverses Thema. Danach steht die Hypothese zur Diskussion, ob die Aufnahme von Afghanen als Ethnie zur Besserung ihrer gesellschaftlichen Lage etwas beitragen könnte.
Im vierten Abschnitt soll nach einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Thesen und Ergebnisse ein Ausblick erfolgen und die eigene Stellungnahme verdeutlicht werden.

I. Theoretischer Ansatz

1. Theoretischer Ansatz – Demokratie, Menschenrechte, Genfer Flüchtlingskonvention

Von Beginn an finden in diesem und den weiteren Kapiteln afghanische Flüchtlingen im Iran besondere Berücksichtigung. Die Lage afghanischer Flüchtlinge ist folglich der Untersuchungsgegenstand.
Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit einem Ansatz der Demokratie als normativem Wert. Das vorgesehene Ziel ist nicht die Hervorhebung einer besonderen Theorie der Demokratie, sondern die Bekräftigung der Menschenrechte als eine der tragenden Säulen. In einem sogenannten Stufensystem wird beabsichtigt, das Wesen der Menschenrechte seit ihrer „neuzeitlichen Entstehung“ ausgelöst durch den Zweiten Weltkrieg vorzustellen. Als ein inhaltlicher Schwerpunkt wird auf den Zivil- und Sozialpakt eingegangen. Umrissen wird auch die Thematik der Menschenrechte in der Politik. Danach wird die Diskriminierung besprochen, welche mit der Individualbeschwerde und der NRO unter einer gemeinsamen Überschrift steht. Schlussendlich wird eine Kritik an den Menschenrechten aufgezeigt. Mit der Ausweitung der Menschenrechte auf den Schutz von Flüchtlingen erfährt dieses Kapitel eine Fortsetzung. Demnach ist eine kurze Erläuterung der Genfer Flüchtlingskonvention von enormer Bedeutung. Anschließend wird das Organ des UNHCR vorgestellt, was eine internationale Definition eines Flüchtlings benötigt, welches beifolgend dargelegt wird. In einem etwas kritischen Lichte wird die Realität eines Flüchtlings mit drei Unterpunkten dargestellt. Ähnlich wie bei den Menschenrechten wird auch bei der Genfer Flüchtlingskonvention Kritik geübt. Die letzten beiden Punkte in diesem Kapitel sind ein Rückblick mit einer Zwischenbilanz der Menschenrechte und ein kurzes Resümee des gesamten Kapitels.

1.2. Demokratie als normativer Wert

Der These, dass die Demokratie seit ihrer frühesten Entstehung in der Antike ein Gewinn für die Menschheit sei, soll im folgenden Kapitel Anerkennung entgegengebracht werden.
Die Grundlagen der heutigen Demokratie wurden während der Französischen Revolution im 18. Jahrhundert geschaffen. Als herausragende Figur dieser politischen Dynamik ist Rousseau zu nennen. Erst durch ihn, der das ganze Volk

im politischen Prozess zu involvieren anstrebte, ist von einer legitimen Demokratie zu sprechen. Danach ist das Kennzeichen der Demokratie die Volkssouveränität, welche die Bürger eines Staates *„am politischen Entscheidungsprozess und der Legitimation politischer Herrschaft“*[5] beteiligt. Demokratie als normativer Wert steht besonders für anspruchsvolle Zugeständnisse wie Menschen- und Bürgerrechte. Im 19. Jahrhundert wurde der Anspruch der Demokratie von Abraham Lincoln wie folgt ausgedrückt:
„Democracy is the government of the people, for the people, by the people.“[6]
Die Demokratie ist nach Lincoln eine aus dem Volk hervorgehende, durch das Volk und im Sinne des Volkes ausgeübte Herrschaft. Bei Lincoln ist das Volk, um es prägnant auf den Begriff zu bringen, die Drehscheibe der Demokratie.
Gesprochen wird in der Demokratie von den drei Staatsgewalten, die zurückzuführen sind auf Montesquieu. Dabei steht der Begriff der „Gewalt“ für die Macht der Herrschaft, welche letztlich der Staat ist. Die drei Staatsgewalten der Demokratie unterteilen sich in die gesetzgebende Gewalt, Legislative, in die ausführende Gewalt, Exekutive, und in die richterliche Gewalt, Judikative. Als vierte Gewalt in der Demokratie hat sich die Presse mit dem Oberbegriff Medien eingebettet. Einerseits fungieren Medien als „Überbringer“ politischer Entscheidungen, wobei sie andererseits als „Überwacher“ einem Staat durch ihre Berichterstattungen dem Volk dienlich sind.
Der souveräne Akteur in einem Staat ist, wie Lincoln es in seinem berühmten Zitat ausdrückte, das Volk. In einer Demokratie kommt dem Volk bei der Entscheidungsfindung zur Konstituierung einer Regierung die entscheidende Aufgabe bei Wahlen zu. Die Rolle des Volkes ist insofern „vorgegeben“, dass es in allgemeinen, freien, geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahlen seine Vertreter wählt. Der Wille des Volkes ist in den Garantien der Demokratie, wozu u.a. wesentliche Werte wie Freiheit und individuelle Gleichheit vor dem Gesetz gehören, wiedergegeben.
Diese demokratischen Freiheiten tragen um ein Mehr bei, dass grundlegende Rechte in einem Staat gefördert werden können.[7] Betont werden sollte auch, dass Demokratie ein gewisses Interesse, Verantwortungsbewusstsein und Engagement benötigt, damit ihre Früchte, wie z.B. die Meinungsfreiheit, auch geerntet werden können.[8] Demokratie ist kein willkürliches Konstrukt, sondern

---

[5] Vorländer, Hans, Demokratie, S. 10.
[6] Ebd.
[7] Vgl. Abdelmajid, Layadi, Entwicklung als Freiheit, S. 97. Zu demokratischen Freiheiten gehören auch die Förderung der Menschenrechte, des Umweltschutzes und die Gleichberichtigung zwischen den Geschlechtern.
[8] Vgl. Meier, Hans, Demokratie braucht politische Bildung, S. 12.

erst durch die Partizipation des Volkes und der Artikulation seiner Interessen ein fassbarer Begriff.

1.2.1. Demokratie und Menschenrechte

Das grundlegende Ziel der Demokratie ist die Gewährung und Steigerung der Freiheit des Individuums. Um es auf einen verständlichen Nenner zu bringen, erfordert die Gewährung von unveräußerlichen Menschenrechten ein demokratisch-politisches System. Essentielle Rechte, wie Grund- und Bürgerrechte, werden in einem Staat nur einem Bürger des jeweiligen Staates gewährt. Im Gegensatz dazu werden jedoch Menschenrechte einem Menschen verliehen, da Menschenrechte unveräußerlich, vor- und überstaatlich sind.[9] Menschenrechte sind also „älter" als der Staat.
Als das oberste Prinzip der Demokratie gilt die Rechtsstaatlichkeit.[10] Aufbauend auf das Rechtsstaatsprinzip wird im Rahmen der Grund- und Menschenrechte die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert. Nach ihrem Selbstverständnis versammelt ein demokratischer Rechtsstaat unterschiedliche gesellschaftliche Interessen hinter sich, die dieser gerecht in einem Diskurs vertreten sollte.[11] Menschenrechte sind in diesem Kontext ein deutlicher Maßstab für die Einhaltung von Rechten eines Individuums in einem Staat, welche besonders im internationalen Diskurs als solche bewertet wird.[12] Staaten mit einem autoritären Regime, welche ihrer Bevölkerung die Menschenrechte verwehren, sollten im Idealfall von der internationalen Gemeinschaft und zusätzlich von der angehörigen Zivilgesellschaft angeprangert werden.[13] Diese zangenartige Vorgehensweise von „oben" und „unten" kann den Zustand einer Gesellschaft verbessern, die der Menschenrechte beraubt ist.
Autoritäre Regime lassen einen sich von innen entstehendem Pluralismus im Keim ersticken und diktieren ihrer Bevölkerung eine vorgefasste Meinung. Dagegen ist der Anspruch in einer Demokratie auf Menschenrechte das Zuge-

---

[9] Vgl. Schubert/Klein, Politiklexikon, S. 188.
[10] Vgl. Frevel, Bernhard, Demokratie, S. 66.
[11] Vgl. Ebd., S. 63.
[12] Der internationale Diskurs zu Menschenrechten findet vor allem Ausdruck in Berichten von den zwei bekanntesten NROs Amnesty International (AI) oder Human Rights Watch (HRW). Daneben existieren Organe der UN, welche sich der Sache der Menschenrechte angenommenen haben.
[13] Vgl. Risse/Jetschke/Schmitz, Die Macht der Menschenrechte, S. 198.

ständnis von Freiheiten.[14] Die Bevölkerung in einem autoritären Staat kann ihren freien Willen in Wahlen oder ähnlichen Prozessen zur Willensbildung nicht zum Ausdruck bringen. Jegliche Partizipation bleibt auf der Strecke. In einer Demokratie wird diese Tatsache eher selten zu beobachten sein, weil die Macht- und Herrschaftsbegrenzung eindeutig ist:

„Die mehr oder minder breite Verteilung von Entscheidungs-, Umsetzungs- und Kontrollkompetenzen auf unterschiedliche Akteure bewirkt die Begrenzung von Macht, beugt Machtmissbrauch vor und begünstigt den ausgiebigen politischen Diskurs, der ein Grundmerkmal von Demokratien ist.“[15]

Auf dem Fuße der Demokratie folgt auch die fast schon zwingende Tatsache, dass eine Zivilgesellschaft erforderlich ist. Indes bekundet die empirische Demokratieforschung, dass eine „erfolgreiche“ Demokratie sich längerfristig nur etablieren kann, wenn entscheidende Machtressourcen in einem Staat unter der breiten Masse des Volkes verteilt sind. Im gegensätzlichen Fall ist der Gehalt der Demokratie geringer.[16] Die Ansicht, dass eine Demokratie ebenbürtige Demokraten benötigt, geht in dieselbe Richtung. Ausschlaggebend für eine Demokratie ist eine dazugehörige Kultur, die erst erlernt werden sollte. Gewiss gehört dazu Bildung, die als eine *„Begleitstimme demokratischer Ordnungen“*[17] zu konstatieren ist. Menschenrechte nehmen insofern in einer Demokratie einen spezifischen Platz ein, als dass ein Bürger eines Staates bei einem Verstoß gegen jene Rechte hierfür bei entsprechenden Institutionen einklagen kann.

In autoritären Regimen, wo Menschenrechte nicht die Schwelle als Norm überschritten haben, sind Menschen Repressionen des jeweiligen Staates ausgesetzt. Unterstrichen wird dieser Umstand durch eine empirische Untersuchung zur Durchsetzung von Menschenrechten. Diese empirische Untersuchung hat zur Lage der Menschenrechte für sieben von elf Staaten ergeben, dass die Durchsetzung von Menschenrechten mit *„Liberalisierungs- und Demokratisierungsprozessen“*[18] einherging.

---

[14] Vgl. Schubert/Klein, Politiklexikon, S. 188. Zu diesen Freiheiten gehören das Recht auf Freizügigkeit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (d.h. auch das Streikrecht), das Wahlrecht, das Recht auf Erwerbsmöglichkeit und gerechten Lohn und das Recht auf Bildung.

[15] Frevel, Bernhard, Demokratie, S. 65.

[16] Vgl. Vorländer, Hans, Demokratie, S. 100.

[17] Meier, Hans, Demokratie braucht politische Bildung, S. 12 ff.

[18] Risse/Jetschke/Schmitz, Die Macht der Menschenrechte, S. 181. Diese elf Staaten waren, wie es heißt, aus dem Süden. Durch die Demokratisierung, die eine Systemtransformation darstellt, verschwanden auch Strafen wie z.B. die Folter.

Somit ist die Demokratie der bestmögliche Wirkungsbereich für die Durchsetzung der Menschenrechte, weshalb es unlogisch scheint, gegen Menschenrechtsverletzungen in der Dritten Welt mit anderen politischen Legitimationen als der Demokratie zu protestieren.[19] Die Umsetzung von Menschenrechten in westlichen Staaten gestaltet sich wesentlich leichter verglichen mit einem Staat, in welchem das Primat des Islams herrscht.[20]
Wie aus den Ausführungen bereits zu sehen ist und noch sein wird, wurde versucht, dem Wesen der Menschenrechte ein identifizierbares Gesicht zu verleihen, was sich kontinuierlich kenntlicher zu zeigen scheint in der Gestalt ihrer Instanzen. Der Weg der Menschenrechte ist zwar nicht frei von Schwächen, doch die Bildung diverser Konventionen zur Einhaltung der Menschenrechte weist auf eine aufstrebende Richtung hin. Vor diesem Hintergrund erlangten die Menschenrechte internationale Bedeutung, was ihre Legitimität seit dem Zweiten Weltkrieg kennzeichnet.

1.3. Die Ära der Menschenrechte - Geschichte und Entwicklung seit 1945

1.3.1. Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte sind keine Konstrukte, die eine schleierhafte Bedeutung haben, sondern sind Resultate von konkretem, geschichtlichem und offenbarem Unrecht, begangen von Menschen an Menschen.[21] Der Zweite Weltkrieg ist ein ausschlaggebender Grund, weshalb die Menschenrechte einen hohen Stellenwert erhielten, und es zum Zusammenschluss der Vereinten Nationen kam. Vor dem Zweiten Weltkrieg hatten nur Staaten im Völkerrecht verankert Rechte. Getragen von den Erfahrungen des Völkermordes an den europäischen Juden lag der Gedanke nahe, derartige Menschenrechtsverletzungen für die nächsten Generationen zu vermeiden.[22]

---

[19] Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Das Unwahrscheinliche wollen. Demokratie, notwendige Forderung der Menschenrechte?, S. 6.
[20] Vgl. Risse/Jetschke/Schmitz, Die Macht der Menschenrechte, S. 189. Der Islam ist auf den „ersten Blick“ der Auslöser für die Unstimmigkeit im politischen System, jedoch korrelieren auch andere Ursachen damit. In den folgenden Kapiteln wird diese These am Beispiel des Irans verdeutlicht.
[21] Vgl. Bielefeldt, Heiner, Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen, S. 47.
[22] Vgl. Gareis/Varwick, Die Vereinten Nationen, S. 177.

Der grundlegende Gedanke der Menschenrechte ist demnach die Verhinderung des Missbrauches eines Individuums durch die willkürliche Macht des Staates. Menschenrechte sind somit keine statischen Konstrukte. Sie haben eine eigene Dynamik, welche eng verknüpft ist mit den sich wandelnden Strukturen einer Gesellschaft. Menschenrechte enthalten subjektive Rechte, deren Adressaten alle Menschen kraft ihrer Natur als Menschen sind. Das Recht auf Menschenrechte gründet sich in universale Rechtsprinzipien mit moralischem Gehalt, denn *„das Recht ist die Schutzhülle sittlicher Prinzipien"*[23]. Menschenrechte sind u.a. moralische Rechte, welche die Befähigung zum eigenverantwortlichen Handeln implizieren, was nach dem Selbstverständnis der Menschenrechte als äußerst wichtig erachtet wird. Menschenrechte haben einen so genannten unantastbaren Charakter, dessen Träger als hilflos geltende Personengruppen, wie z.B. Frauen oder Kinder, sind.[24]
Prinzipiell sollen ein Konflikt und die aus ihm resultierende Gewalt durch eine argumentative Auseinandersetzung gelöst werden. Eine konkrete Umsetzung von Menschenrechten sollte den gesellschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Staates angepasst werden, wobei die Herrschaftsform der Demokratie, wie oben erläutert, das Ideal zur Inanspruchnahme der Menschenrechte in einer legitimen Rechtsordnung bildet. Für eine stabile demokratische Staatsform *werben* Menschenrechte, um eine möglichst gezielte Verwirklichung der individuellen Menschenrechte auch anbieten zu können. Nach dem Zweiten Weltkrieg war eine große Anzahl von Staaten der Ansicht, dass dem Individuum auf einer Grundlage, die dann die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bildete, kein Unrecht mehr widerfahren sollte.

1.3.2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Menschenrechte haben einen überstaatlichen Charakter, was in der Gestaltung der Politik der Vereinten Nationen explizit erwähnt wird. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde im Jahre 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.[25] Bereits im ersten Artikel wird die Universalität der Menschenrechte verdeutlicht:

---

[23] Forst, Rainer, Kontexte der Gerechtigkeit, S. 351.
[24] Vgl. Maus, Ingeborg, Menschenrechte als Ermächtigungsnormen internationaler Politik, S. 288. Denn allein aus ihrer Sozialisation heraus sind derartige Gruppen rechtlich marginalisiert, was durch den Gebrauch des Instruments der Menschenrechte den Grad ihrer Freiheit und ihrer Lebenssituation verbessern kann.
[25] Bei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handelt es sich formell um eine Resolution der Generalversammlung von 1948. Sie ist nicht bindend, aber Teile davon

„Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“[26]

Der Begriff der Würde, welcher den Ehrbegriff ersetzt hat, wird hier gleichgesetzt mit Freiheit und Gleichheit.[27] Freiheit und gleichberechtigte Mitbestimmung sind auch als Grundgedanken der Menschenrechte zu verstehen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist ein „weiches“ Völkerrecht, da sie keine rechtsverbindliche Umsetzung für Staaten besitzt. Des Weiteren arbeitet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit Erklärungen, Resolutionen oder auch Empfehlungen.

Seit ihrer Entstehung hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte einen großen Zuspruch erfahren, denn sie ist, was ihre quantitative Verbreitung anbetrifft, das meist verbreitete und meist übersetzte internationale Dokument. Diese Popularität ist nicht unberechtigt, denn neben individuellen Menschenrechten existieren Gruppen- oder Kollektivrechte (Artikel 29, AEMR), welche sich auf den Schutz von Minderheiten oder indigenen Völkern beziehen. Gruppenrechte werden nicht als solche gewährt, sondern der Schutz von Gruppen wird über den Menschenrechtsschutz von Individuen geregelt. Kollektive Rechte werden impliziert, wenn eine Gruppe ein friedliches Verhalten sowohl ihren Mitgliedern als auch einer anderen Gruppe gegenüber ausübt. Das heißt, dass die Friedfertigkeit einer Gruppe das Kriterium zur Gewährung von Kollektivrechten ist. Diese Rechte haben im Völkerrecht wenig Beachtung gefunden und wurden nicht verankert. Zur Einhaltung der Menschenrechte besitzt das Völkerrecht als Instanz eigene Aufgaben. In erster Linie regelt und begrenzt das Völkerrecht die Beziehungen zwischen den Staaten, aber es gewährt den Staaten auch eine Grundlage zur Ermächtigung und Verpflichtung ihres staatlichen Handelns auf internationaler Ebene.[28] An dieser Stelle stellt sich die Frage, wann das Völkerrecht wirksam wird. Die Wirksamkeit des Völkerrechts gilt, wenn mindestens zwei betroffene Staaten es in einem bilateralen Vertrag anerkennen. Wie noch zu sehen sein wird, sind diese rechtlichen Akte zur Ver-

---

bilden das Völkergewohnheitsrecht. Sie interpretiert den Begriff Menschenrechte in der UNO-Satzung. Unterzeichnet bzw. ratifiziert werden die Menschenrechtspakte, nicht die AEMR.

[26] Heidelmeyer, Wolfgang, Die Menschenrechte, S. 209.

[27] Vgl. Forst, Rainer, Kontexte der Gerechtigkeit, S. 426. Der Begriff der Ehre umfasst den Kreis einer sozialen Klasse, wobei der Begriff der Würde individualistisch gestaltet ist. Ehre entspricht mehr den vorstaatlichen Denkstrukturen und Würde ist mehr verankertes Recht im modernen staatlichen Sinne.

[28] Vgl. Kimminich, Otto, Einführung in das Völkerrecht, S. 106.

besserung der Menschenrechte aus einem bestimmten Kontext entstanden. Eingebunden waren dabei zahlreiche Staaten.

1.3.3. Drei Generationen von Menschenrechten und das Recht auf Entwicklung

Ferner kann man von drei Generationen der Menschenrechte sprechen, wobei der Begriff Generation eine Bezeichnung für unterschiedliche Gruppen von Menschenrechten darstellt und keine weitere Bedeutung beinhaltet. So findet die erste Generation der Menschenrechte ihren Ausdruck dahingehend, dass das Individuum gegenüber staatlicher Willkür und Gewalt geschützt wird, wobei die zweite Generation Partizipationsrechte im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich vorsieht und die dritte Generation schließlich kollektive Rechte fokussiert wie beispielsweise das Recht auf Entwicklung. Das Recht auf Entwicklung wurde im Zuge der zweiten Weltmenschenrechtskonferenz im Jahre 1993 in Wien von der Staatenwelt als ein notwendiges Recht angesehen.[29] Verzeichnet wurde als Ergebnis der Konferenz, dass jedes Individuum ein Recht auf Entwicklung habe.[30] Das Recht auf Entwicklung beruht auf der These, dass der Anspruch der universellen Geltung der Menschenrechte anerkannt wird. Demnach heißt es im ersten Artikel der Erklärung zum Recht auf Entwicklung:

„Menschen und Völker (sollen; d. Verf.) Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben.“[31]

Geschichtlich ist das Recht auf Entwicklung folgendermaßen entstanden: Durch die globalen Verhältnisse tauchten neue Fragen auf, welche einer Berücksichtigung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bedurften. So ist in der Folge der Menschenrechte der dritten Generation die Erklärung zum Recht auf Entwicklung abgegeben worden. Das Recht auf Entwicklung

---

[29] International hat im Allgemeinen das Jahr 1968 durch einen revolutionären Geist gepaart mit weltweiten Protesten einen verbleibenden Eindruck hinterlassen. Ausschlaggebend für Menschenrechte war in diesem Jahr in Teheran, Iran, die Abhaltung der ersten Weltmenschenrechtskonferenz, welche den Übergang von der Phase der Förderung der Menschenrechte zu der Phase des Schutzes der Menschenrechte einleitete.

[30] Vgl. Hamm, Brigitte, Menschenrechte, S. 75.

[31] Fritzsche, K. Peter, Menschenrechte, S. 108.